



## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen **Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf Antrag gegenüber der

EWR Netz GmbH, Klosterstr. 16, 67547 Worms, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- abgebender Netzbetreiber -**

und der

Stadtwerke Mainz Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- aufnehmender Netzbetreiber -**

durch die Vorsitzende	Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Bernd Petermann,

am 02.08.2016 beschlossen:

1. Die mit Beschluss vom [REDACTED] unter dem Aktenzeichen BK8-12/2954-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die mit Beschluss vom 07.04.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3079-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

## Gründe

### I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag gemäß § 26 Abs. 2 ARegV ein Verfahren zur Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom [REDACTED], unter dem Aktenzeichen BK8-12/2954-11, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen werden mit diesem Beschluss vermindert.

Der abgebende Netzbetreiber hat den Netzteil [REDACTED] mit Wirkung zum [REDACTED] an den aufnehmenden Netzbetreiber übergeben.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden erstmals mit Beschluss vom 07.04.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3079-11 festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss erhöht.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom [REDACTED] Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben unter anderem mit Schreiben vom [REDACTED] Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Festlegung der übergehenden kalenderjährlichen Erlösbergrenzenanteile der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

### 1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Neufestlegung der Erlösbergrenzen des abgebenden und aufnehmenden Netzbetreibers nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die aufzuteilenden kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung der übergehenden Erlösanteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

### 3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden für die zweite Regulierungsperiode die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Erlösbergrenzenanteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen neu festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom [REDACTED] unter dem Aktenzeichen BK8-12/2954-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des

abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 07.04.2015, unter dem Aktenzeichen BK8-12/3079-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt auf Grundlage der Begründung der beteiligten Netzbetreiber zur Höhe des übergehenden Erlösanteils. Die Beschlusskammer hat unter anderem gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, ob die Summe beider Erlösobergrenzenanteile die für das abgebende Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiekosten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** ausgewiesen. Die beantragte und begründete Aufteilung der Erlösobergrenze erweist sich – auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Netznutzer – insoweit als sachgerecht.

Die der Aufteilung der Erlösobergrenzen zu Grunde liegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV sind in **Anlage 2** dargestellt.

### III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält die Erlösbergrenzenbestandteile des übergehenden Netzteils für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatile Kostenanteile des übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen bleiben unberührt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

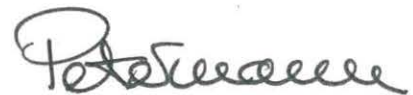
Beisitzer



Gerlinde Schmitt-Kanthak



Rainer Bender



Bernd Petermann





Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel 1 kV		
[REDACTED]		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
[REDACTED]		
Freileitungen 1 kV		
[REDACTED]		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
[REDACTED]		
[REDACTED]		

### Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergehenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km <sup>2</sup>	[REDACTED]
Geographische Fläche (MS)	km <sup>2</sup>	[REDACTED]
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	[REDACTED]
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	[REDACTED]
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	[REDACTED]
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	[REDACTED]
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	[REDACTED]
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	[REDACTED]
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	[REDACTED]
Verlustenergie		
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten für Verlustenergie in der Ausgangsbasis	EUR	[REDACTED]
Verlustenergiemenge	kWh	[REDACTED]